

BO Nr. A 10526

## **Aufgabe, Anstellung und Bezahlung der Kirchenmusiker**

*mit Änderungen vom 04.01.1974 und vom 07.12.1979*

### **Vorbemerkung**

In der Anbetung und Verherrlichung Gottes in der Liturgie, zumal der feierlichen, sieht die Kirche ihre höchste Betätigung. Das II. Ökumenische Vatikanische Konzil erklärt in seiner Liturgiekonstitution vom 4. Dezember 1963 (Art. 7 und 113): „Die liturgische Feier ist als Werk Christi und der Kirche heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht ... Ihre vornehmste Form nimmt sie an, wenn der Gottesdienst feierlich mit Gesang gehalten wird, wenn Leuiten mitwirken und das Volk tätig teilnimmt.“ Eine wesentliche Aufgabe kommt dabei nach den Einzelbestimmungen der genannten Konstitution dem Kantor (Kirchenmusiker) zusammen mit den Sängern (Schola, Chor) zu, deren Aufgaben durch die Liturgieerneuerung noch umfangreicher und vielgestaltiger geworden sind. Für die von der Kirche gewünschte würdige, vollständige und vornehmste Feier der heiligen Liturgie ist die Mitwirkung von Kirchenchor und Schola unerlässlich. Kirchenchöre und Scholen von Knaben oder Männern sind also keineswegs aufzulösen, vielmehr dort, wo sie noch fehlen, neu zu gründen (Instruktion des Apostolischen Stuhles vom 3. September 1958 über die Kirchenmusik, vgl. Liturgiekonstitution des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils Art. 114).

Über die Vergütung für die Kirchenmusiker sagt die Instruktion über Kirchenmusik vom 3. September 1958 (Nr. 101ff.): „Wünschenswert ist, dass Organist, Chorleiter, Sänger, Musiker und andere Kirchenbedienstete in fromm-religiösem Eifer aus Gottesliebe ihre Aufgaben erfüllen, also ohne Vergütung. Wenn sie aber diese Leistung nicht umsonst vollbringen können, so fordern die christliche Gerechtigkeit und Liebe, dass die kirchlichen Oberen nach den örtlich verschiedenen und erprobten Gewohnheiten und unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen einen gerechten Lohn ausbezahlen.“ In diesem Sinn veröffentlichen wir nachstehende Verfügungen:

### **I. Bezahlung der nebenamtlichen Chorleiter und Organisten**

Die Vergütung für die nebenamtlichen Chorleiter und Organisten ist bis zu ihrer beabsichtigten Neufassung nach der Tabelle in unserem Erlass Nr. A 9234 vom 26. August 1955 (KABl. 1955 S. 372) zu berechnen, die in das Vertragsformular 606 der Rottenburger Druckerei aufgenommen ist. Die dort genannten Vergütungssätze werden im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1966 um weitere 25 Prozent erhöht, so dass die gesamte Erhöhung jetzt 75 Prozent beträgt. Wenn die üblichen Voraussetzungen vorliegen (Ausbildung und wenigstens C-Prüfung in katholischer Kirchenmusik, tatsächliche Leistung und genehmigter Vertrag), kann die erhöhte Vergütung ausgezahlt werden, ohne dass uns besondere Vorlage zu machen ist. Die entsprechenden Beschlüsse der Kirchenstiftungsräte gelten im voraus als genehmigt (vgl. Erlass Nr. A 11551 vom 10. August 1964, KABl. S. 152f.).

### **II. Anstellungs- und Besoldungsordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 31. Dezember 1965**

#### **A. Aufgabe und Anstellung**

1. Der hauptberufliche Kirchenmusiker leitet und leistet in der Regel den gesamten Kirchenmusikdienst in der betreffenden Pfarrgemeinde nach den Vorschriften der Kirche und im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Für besondere Einzeldienste kann je nach den Verhältnissen noch ein Nebenorganist beigezogen werden.
2. Darüber, hinaus obliegt ihm noch besonders: allgemeine Förderung der Kirchenmusik im ganzen Bezirk (z. B. Dekanatskirchenmusiktag, Arbeitskonferenzen, Beratung der übrigen Kir-

chenmusiker bezüglich kirchenmusikalischer Literatur usw., Aushilfe durch eigene Kompositionen, Zusammenarbeit der Kirchenmusiker), Sorge für Nachwuchs und Vorbildung von Chorleitern und Organisten im Bezirk, Sorge um die Präsenz der Kirchenmusik im kulturellen Leben, Teilnahme an diözesanen Veranstaltungen für Kirchenmusiker.

3. Die hauptberufliche Anstellung (wenigstens in Pfarrgemeinden ab 6.000 Seelen) erfolgt durch den Kirchenstiftungsrat nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vertreter (Referenten) des Bischöflichen Ordinariates und bedarf der Genehmigung durch dieses; sie kann auch erfolgen, wenn die Beschäftigung nicht voll ist, jedoch 50 % übersteigt. Der Beschäftigungsgrad ist im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat festzulegen. Die Richtlinien dafür werden jeweils vom Bischöflichen Ordinariat zugestellt.
4. Bei einer hauptberuflichen Anstellung auf Grund einer Verbindung des Kirchenmusikdienstes etwa mit dem Dienst als Katechet, Kirchenpfleger oder Pfarrhelfer soll je nach Lage der besonderen Verhältnisse eine Gesamteinstufung nach Recht und Billigkeit vorgeschlagen und mit uns vereinbart werden.
5. Der Bewerber hat seine Befähigung für größere hauptamtliche Stellen durch den Nachweis der bestandenen A-Prüfung, für kleinere hauptamtliche Stellen durch die bestandene B-Prüfung nachzuweisen.

### **B. Vergütung**

Hauptberufliche Kirchenmusiker erhalten eine Vergütung nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) in Anwendung des jeweils geltenden Tarifvertrags in der für Bund und Länder geltenden Fassung. Die Vergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der Stellenzulage. Die Eingruppierung erfolgt bei bestandenen

- A-Examen während der Probezeit in Verg. Gr. IVb BAT, nach einer Tätigkeit von 6 Monaten in Verg. Gr. IVa BAT, nach einer Tätigkeit von 2 Jahren in Verg. Gr. III BAT,
- B-Examen während der Probezeit in Verg. Gr. Vc BAT, nach einer Tätigkeit von 6 Monaten in Verg. Gr. Vb BAT, nach einer Tätigkeit von 2 Jahren in Verg. Gr. IVb BAT.

Bei Kirchenmusikern, die gleichzeitig das Amt des Dekanatskirchenmusikers bekleiden, erfolgt die Eingruppierung bei bestandenen

- A-Examen in Verg. Gr. III BAT, nach einer Tätigkeit als Dekanatskirchenmusiker von 6 Jahren in Verg. Gr. IIa BAT.
- B-Examen in Verg. Gr. IVb BAT, nach einer Tätigkeit als Dekanatskirchenmusiker von 6 Jahren in Verg. Gr. IVa BAT.

Dienstzeiten als hauptberuflicher Kirchenmusiker bei anderen kirchlichen Arbeitgebern werden auf die vorgenannten Fristen angerechnet.

Rottenburg am Neckar, 30. Juli 1966 / 07. Dezember 1979